

Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Antragsteller/in:
BNR-ZD

Vorhaben

Das im EU-Beihilferecht grundsätzlich geltende Verbot der Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten¹ muss im Rahmen der Förderpraxis Beachtung finden. Es gilt der Grundsatz, dass Unternehmen in Schwierigkeiten wegen des EU-Beihilferechts keine staatlichen Beihilfen erhalten dürfen. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien handelt, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Das ist dann der Fall, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen, die insbesondere auch ausdrücklich in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) benannt sind, gegeben ist:

- a) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) bei Gesellschaften, in denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften²: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Sofern diese Bedingung bei einem KMU in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nicht gegeben ist, gilt das KMU nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.³
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 **und**
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die vorstehende Bedingung unter Buchstabe c) erfüllt.

¹ Nach Rz. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) und Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sogenannte Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

² Gilt z. B. für Kommanditgesellschaften, Offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

³ Dieses Kriterium gilt nur im Rahmen des Anwendungsbereichs der vorstehend genannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und der Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung.

1. Angaben zu den Eigenmitteln*	
beschränkt haftende Gesellschaft	
Gezeichnetes Stammkapital (inklusive Agio)	EUR
Eigenmittel gemäß letztem Jahresabschluss (Geschäftsjahr vom bis)	EUR
unbeschränkt haftende Gesellschaft	
Eigenmittel gemäß den letzten drei Jahresabschlüssen	
Geschäftsjahr vom bis)	EUR
Geschäftsjahr vom bis)	EUR
Geschäftsjahr vom bis)	EUR
(gilt nur für Personengesellschaften)	

* Eigenmittel = haftendes Eigenkapital + Drittrangmittel (z. B. eigenkapitalersetzende Mittel)

2. Insolvenz	
Ist das Antrag stellende Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt das Antrag stellende Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Rettungs- / Umstrukturierungsbeihilfen	
Hat das Antrag stellende Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hat das Antrag stellende Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Zusätzliche Angaben (in Euro) gemäß letztem und vorletztem Jahresabschluss von Unternehmen, die keine kleinen oder mittlere Unternehmen sind		
	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Eigenkapital		
Fremdkapital		
EBITDA		
Zinsaufwand		

5. Zeitpunkt⁴	
Ist das Antrag stellende Unternehmen erst in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu einem Unternehmen in Schwierigkeiten geworden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6. Abschließende Erklärung	
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Definition befindet sich das antragstellende Unternehmen derzeit nicht in Schwierigkeiten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift ⁵

⁴ Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

⁵ Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer